



Villeroy & Boch

1748

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der Villeroy & Boch AG**
in der Fassung vom 29. Dezember 2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat der Aufsichtsrat am 29.12.2021 nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen:
- (2) Für die Arbeit des Aufsichtsrates gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Villeroy & Boch AG, diese Geschäftsordnung sowie die Corporate Governance Grundsätze des Unternehmens.
- (3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Er arbeitet zum Wohl des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- (5) Aufsichtsrat und Vorstand geben jährlich eine Entsprechenserklärung zum DCGK ab. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder befolgen die Empfehlungen des DCGK nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entsprechenserklärung.
- (6) Der Aufsichtsrat berichtet zusammen mit dem Vorstand jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, der Gesellschaft bzw. dem Aufsichtsrat die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Berichtspflichten nach Gesetz, DCGK oder sonstigen angewendeten Regelwerken erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit und der Arbeit seiner Ausschüsse.

- (9) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater:innen beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gelten die gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus benennt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium und achtet dabei auf Diversität.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die in der Hauptversammlung gewählt werden, und aus sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 (MitbestG) richtet. Die Wahl erfolgt in der Regel für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden die Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils angestrebt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt. Sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht; dies beinhaltet auch die Einhaltung der Mandatsgrenzen nach den Empfehlungen C.4 und C.5 des DCGK.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch eine an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats und an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Eine einvernehmliche Kürzung der Frist ist zulässig.

§ 4 Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die überwiegende Zahl der Anteilseignervertreter:innen neu gewählt worden ist, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter:in.

Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter:in erfolgt nach näherer Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG und § 7 Ziff. 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter:in während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann nach § 7 Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung eine/n weitere/n Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden wählen. Er übt, soweit gesetzlich zulässig, im Falle der Verhinderung des/der ersten Stellvertreter:in dessen/deren Funktionen aus.
- (3) Der/Die Stellvertreter:in hat nur dann die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist und sich aus dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. Ist auch der/die Stellvertreter:in verhindert, werden die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, soweit gesetzlich zulässig, nach § 7 Ziff. 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung durch den/die weitere/n Stellvertreter:in ausgeübt, wenn ein/e solche/r gewählt ist.
- (4) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er/Sie kann – jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen – eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen, die Behandlung oder Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten vertagen und die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzende/r des Personalausschusses, des Vermittlungsausschusses gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz und des Investitionsausschusses.
- (6) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats auszuführen und die hierzu notwendigen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Zwischen den Sitzungen hält der/die Aufsichtsratsvorsitzende/r mit dem Vorstand, insbesondere mit dem/der Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm/ihr die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von erheblichem Einfluss sind, durch den/die Vorstandsvorsitzende/n unverzüglich informiert. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

- (8) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende kann mit Investoren Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen führen. Er/Sie informiert den Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüsse und den Vorstand über diese Gespräche. Für die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der/die Aufsichtsratsvorsitzende Grundsätze mit dem Vorstand. Er/Sie kann weitere Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder zu einem Investorengespräch hinzuziehen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse berufen. Damit soll eine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte ermöglicht werden. Zu diesem Zweck bildet der Aufsichtsrat neben dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, einen Personal-, einen Nominierungs-, einen Investitions- und einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden, die die Sitzungen des Aufsichtsrates vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats in den ihnen zugewiesenen Sachfragen entscheiden. Für eine solche Entscheidungskompetenz ist eine entsprechende ermächtigende Beschlussfassung des Aufsichtsrats notwendig.
- (3) Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung, der Regularien und der Aufgaben sowie der Übertragung von Entscheidungskompetenzen hat der Aufsichtsrat gesonderte Geschäftsordnungen der oben genannten Ausschüsse beschlossen.
- (4) Die jeweiligen Ausschussvorsitzende/n werden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.
- (5) Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für Ausschüsse entsprechend, soweit nicht in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse Abweichendes bestimmt ist.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Geschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in § 5 der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Termine der regulären Sitzungen sollen zu Beginn des Jahres in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden. Eine Sitzung des Aufsichtsrates ist auch dann

einzubrufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim/bei der Aufsichtsratsvorsitzenden beantragt wird.

- (2) Der Aufsichtsrat wird durch seine/n Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre/n Stellvertreter:in, unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung und Beschlussvorschläge sollten den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Sitzung zugänglich gemacht werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

In dringenden Fällen - einschließlich besonderer Vertraulichkeit der Angelegenheit - können die Unterlagen auch mit angemessener Frist vor der Sitzung oder ausnahmsweise erst in der Sitzung zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung enthält.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist mittels gebräuchlicher Kommunikationsmittel, (z.B. per Telefax, E-Mail oder Videozuschaltung) abgeben (gemischte Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen eine gemischte Beschlussfassung besteht nicht.
- (7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder Stimmabgaben mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat etwas anderes

beschließt. Ungeachtet des Vorstehenden soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

- (9) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in, ist berechtigt, weiteren Personen die Teilnahme an Sitzungen zu gestatten (wie zum Beispiel externen Sachverständigen, Abschlussprüfer:innen) soweit dies zur Beratung der entsprechenden Thematik sachdienlich erscheint.
- (10) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem/der jeweiligen Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugänglich zu machen.
- (11) Die Anteilseignervertreter:innen und die Arbeitnehmervertreter:innen können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

§ 8 Interessenkollisionen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden eigenen Interessen. Des Weiteren werden sie keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder müssen für ihre Arbeit relevante Interessenkonflikte dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich offenlegen, der/die hierüber, sofern es sich um wesentliche Interessenkonflikte handelt, den Aufsichtsrat informieren wird.
- (3) Die Gesellschaft hat ein internes Verfahren eingerichtet, das für Geschäfte mit nahestehenden Personen (*Related Party Transactions*) gilt. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Das Anbahnen solcher Geschäfte, soweit es sich nicht um üblichen Personalkauf oder geringfügige Geschäfte handelt, ist vorab dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Diese/r wird, sofern wesentliche Belange des Unternehmens berührt sind, eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats vor dem Abschluss dieser Geschäfte herbeiführen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über für seine Arbeit relevante aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Für seine Arbeit relevante wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten unangemessene Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und

Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle dem Betriebsgeheimnis unterliegenden oder sonstigen vertraulichen Angelegenheiten und über Geheimnisse der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

Dies gilt auch für vertrauliche Berichte, den Verlauf der Sitzungen und die Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Bei Ablauf des Mandats sind - soweit technisch möglich - alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter:innen und Berater:innen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es hierüber den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, vorab zu unterrichten und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Einhaltung der Insiderregeln der europäischen Marktmissbrauchsverordnung, seiner Durchführungsbestimmungen und mit diesen korrespondierenden gesetzlichen Regelungen achten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mehreren Personen und hat eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Die Geschäftsverteilung, der Zuschnitt der Ressorts und die Zuweisung der Ressortverantwortung für die Vorstandsmitglieder erfolgen durch entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie Informations- und Berichtspflichten auf der Grundlage des § 90 AktG, werden durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Das jeweils gültige Organigramm wird als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands dokumentiert.

- (4) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er wird gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die Bedingungen des Anstellungsvertrags und die Festsetzung und Vorbereitung der Gesamtvergütung (Vergütungssystem) hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingesetzt.
- (5) Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmungen eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats.
- (6) Der Aufsichtsrat legt die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder auf das Ende des Kalenderjahrs, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet, fest.

§ 11 D & O-Versicherung

- (1) Die Gesellschaft hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Die D & O-Police enthält für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Selbstbeteiligung. Für den Vorstand wird ein Selbstbehalt in den Grenzen des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG vereinbart.
- (2) Die Deckungshöchstsumme beträgt mindestens € 100 Millionen im Rahmen der Bedingungen der D & O-Police.

§ 12 Sonstiges

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.12.2021 in Kraft, ersetzt vollumfänglich die Fassung vom 16.12.2020 und gilt bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.